

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Februar 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2012

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-509/11

Zulassungsnummer:

Z-156.601-595

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2012**

bis: **31. Mai 2014**

Antragsteller:

BALSAN SA

Arthon BP 50

36330 LE POINCONNET

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Balsan PA 66 / 121"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-595 vom 2. Februar 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Balsan PA 66 / 121" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6 oder aus Polyamid 6.6 und Polyamid 6,
- dem Tuftingträger aus Polypropylen bzw. einem Gemisch aus Polypropylen/Polyamid,
- dem Vorstrich und Kaschierkleber aus SBR-Latex mit Additiven sowie
- dem Textilrücken aus Polypropylen, oder einer Mischung aus Polypropylen und Polyester.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,8 mm bis 9,1 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1650 g/m² bis 1820 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Zulassungsgegenstand: "Balsan PA 66 / 121"

Anlage 1

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	LES GREENS II CONFORT
2	LES GREENS CONFORT
3	SYMPHONY PLUS
4	RENOIR
5	DESIGN CONCEPT
6	CASTILLE
7	DIAMANT
8	PALAZZIO
9	NYMPHEA
10	MELILOT
11	RITUEL
12	TOTEM
13	ZEBRA
14	SUN
15	CONNEXION
16	BUBBLE
17	JUTE
18	SKIN
19	CAMPUS
20	CADENCE
21	WAVE
22	CONSTELLATION
23	PIED DE POULE
24	TAIGA
25	SOLSTICE
26	ELIXIR
27	XXL
28	SIGNATURE
29	VENEZIA
30	EQUINOXE
31	RIMINI